

BEKANNTMACHUNGEN

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Redaktionelle/r Ergänzung/Nachtrag

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 86:

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

D. Wagen

I. Gebrauchs- und Eignungs-LP, Dressur- und Hindernisfah-LP Kl. E bis S

...

sind zulässig.

Die Docken müssen am äußersten seitlichen Ende der Bracke angebracht sein und dürfen nicht verändert werden; die Stränge müssen an den äußeren Enden der Ortscheite (diese für Pferde mindestens 60 cm [Pony 55 cm] breit) oder an den Docken befestigt sein. Bracke und Ortscheit dürfen bei Zwei- und Vier-/Mehrspännern nicht schmaler sein als die äußere Spurbreite.

Ergänzung/Nachtrag = unterstrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Nochmalige Klarstellung zur Kalender-Veröffentlichung (Ausgabe 6) vom 23.2.2013

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 85:

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

A. Anspannung und Geschirr, letzter Absatz

Seit dem 1. Januar 2013 ist bei Einspännern sowie bei Tandem- und Randomgabelpferd sowohl bei Brustblatt- als auch beim Kumtgeschirr der Schlagriemen vorgeschrieben.

Die Bestimmungen des § 71.A gelten unverändert; d.h. ein Hintergeschirr ist in allen LP für Einspänner in jedem Falle vorgeschrieben.



1. der einfache Schlagriemen (zusätzlich zum Hintergeschirr)



oder 2. ein Zusatzriemen zum Hintergeschirr

Warendorf, 4. Juni 2013

Deutscher Reiterlicher Vereinigung e.V. (FN)

– Bereich Sport –

gez. Friedrich Otto-Erley

stellv. Geschäftsführer

Leiter Abt. Turniersport